Auftrag zur Lieferung von

trinkwasser^{PB}

Die Stadtwerke Paderborn GmbH handeln als Geschäftsbesorger der Wasserwerke Paderborn GmbH
Hinweise zum Datenschutz: www.stadtwerke-pb.de/datenschutz

stadtwerke paderborn

1 Die Trinkwasserversorgung bedarf einer Ab- und Anmeldung des bestehenden Vertragskontos.

Die Bekanntgabe der Ummeldung bedarf **der Mitteilung von einer der beiden Vertragsparteien** (A = Abmeldung | B = Anmeldung). Hierzu sind die **Daten von beiden Beteiligten (A und B)** anzugeben. Der Wasserzähler wird zum Datum der Schlüsselübergabe auf die neue Eigentumspartei/Mietpartei übertragen. Die bisherige Eigentumspartei/Mietpartei erhält zu dem entsprechenden Ummeldedatum die Schlussrechnung.

Liefer- und Zählerdaten

1.1 Lieferadresse

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Straße: _____ Hausnummer: _____

1.2 Zählerdaten

Zählernummer: _____ Datum der Schlüsselübergabe: _____ Zählerstand zur Schlüsselübergabe: _____

1.3 Ummeldung

Ummeldedatum: _____ **Eine rückwirkende Ummeldung der Trinkwasserversorgung ist bis zum 02.01.2025 möglich.**

Wichtig für Sie: §32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung 4| Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung.

2 Tarif trinkwasser^{PB}

Die Preise für das Produkt entnehmen Sie bitte dem Preisblatt Trinkwasser (Anlage 1).

3 Abmeldung / Anmeldung

Bitte ergänzen Sie die entsprechenden Daten für beide Vertragsparteien und senden uns das Formular unterschrieben zurück.

A Abmeldung

☐ Bisherige Eigentumspartei ☐ Bisherige Mietpartei

Adressdaten

Neue Anschrift zur Zustellung der Schlussrechnung.

☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers ☐ Eheleute
☐ Eigentümergemeinschaft ☐ Firma

Firma: _____

Registergericht: _____

Registernummer: _____

Steuernummer: _____

Titel: _____ Vorname: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon: _____

B Anmeldung

☐ Neue Eigentumspartei ☐ Neue Mietpartei

Adressdaten ggf. aktuelle Adresse – bis Neueinzug in die Lieferadresse

Bekanntgabe der Adressänderung in die Lieferadresse muss zum Einzugstermin der Stadtwerke Paderborn GmbH mitgeteilt werden.

☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers ☐ Eheleute
☐ Eigentümergemeinschaft ☐ Firma

Firma: _____

Registergericht: _____

Registernummer: _____

Steuernummer: _____

Titel: _____ Vorname: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon: _____

ACHTUNG!
Bitte Folgeseite beachten.

Stadtwerke Paderborn GmbH
Rolandsweg 80, 33102 Paderborn
05251/185480
05251/1854888
kundenservice@stadtwerke-pb.de
www.stadtwerke-pb.de

Amtsgericht
Paderborn HRB 12009
USt-IdNr.: DE301104978
Steuer-Nr.: 339/5870/3959
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00001788445

Bankverbindung
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN: DE76 4765 0130 1010 0534 68
BIC: WELADE3LXXX

Geschäftsführer
Christian Müller
Aufsichtsratsvorsitzender
Bürgermeister
Stefan-Oliver Strate

4 Zahlungsweise

Für Ihre gewünschte Zahlungsweise oder Bankverbindung verwenden Sie bitte das angefügte Formular unter A = Abmeldung und/ oder B = Anmeldung.

5 Auftragserteilung

Ich bestätige, dass ich **bisherige oder neue Grundstückseigentumspartei bzw. bisherige oder neue Mietpartei** der vorgenannten **Lieferadresse** bin und beauftrage die Wasserwerke Paderborn GmbH mit der Lieferung von Trinkwasser für diese Lieferstelle. Der Liefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum wirksam. Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Vertrages sind die Preise aus dem aktuellen Preisblatt (Anlage 1) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV, Anlage 2) und Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten (www.wasserwerke-paderborn.de/datenschutz). Hiermit bestätige ich den Erhalt bzw. die Kenntnisnahme.

☐ A = Abmeldung ☐ B = Anmeldung

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

STADTWERKE PADERBORN – IHR VERSORGER FÜR STROM, HEIZSTROM UND ERDGAS



Alles aus einer Hand

Sehr guter Service mit persönlichen Ansprechpartnern, fairen Preisen und transparenten Tarifen. Lernen Sie uns und unsere Produkte kennen!

Echt. Stark. Vor Ort.

Die Stadtwerke Paderborn sind Ihr bürgernaher, lokaler Partner, der besonders auf die Bedürfnisse der Menschen in der heimischen Region eingeht.

Rufen Sie uns einfach an oder besuchen Sie uns im Internet unter **www.stadtwerke-pb.de** oder persönlich im Kundenzentrum am Rolandsweg 80 in 33102 Paderborn.

Stadtwerke Paderborn GmbH
Rolandsweg 80, 33102 Paderborn
05251/185480
05251/1854888
kundenservice@stadtwerke-pb.de
www.stadtwerke-pb.de

Amtsgericht
Paderborn HRB 12009
USt-IdNr.: DE301104978
Steuer-Nr.: 339/5870/3959
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00001788445

Bankverbindung
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN: DE76 4765 0130 1010 0534 68
BIC: WELADE3LXXX

Geschäftsführer
Christian Müller

Aufsichtsratsvorsitzender
Bürgermeister
Stefan-Oliver Strate

SWPB-W-012026

A = ABMELDUNG

stadtwerke paderborn

4 Zahlungsweise

Liefer- und Zählerdaten

4.1 Lieferadresse

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Straße: _____ Hausnummer: _____

4.2 Zählerdaten

Zählernummer: _____

Die Lastschrift ist praktisch und sinnvoll. Ihr Vorteil: Sie müssen nicht an die nachträgliche Bekanntgabe Ihrer Bankverbindung zur Guthabenauszahlung Ihrer Schlussrechnung oder an die Überweisung der möglichen Nachforderung der Schlussrechnung denken.

Sie können den Beitrag selbstverständlich auch überweisen. Die für die Überweisung nötige Bankverbindung wird Ihnen mit der Zusendung der Schlussrechnung mitgeteilt.

A SEPA-Mandat Basislastschrift für wiederkehrende Zahlungen / Lastschrift

Gewünschte Zahlungsweise

☐ SEPA-Lastschriftmandat ☐ Überweisung/Dauerauftrag durch Kunde

SEPA-Mandat Basislastschrift (Gläubiger-Identifikationsnummer DE76ZZZ00001788445)

Ich beauftrage die Stadtwerke Paderborn GmbH als handelnder Geschäftsbesorger der Wasserwerke Paderborn GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von nachstehend genanntem Konto einzuziehen. Die Abschlagsbeträge sind zum 10. eines jeden Monats fällig. Unberechtigten Abbuchungen kann innerhalb von acht Wochen widersprochen und der Betrag über die kontoführende Bank zurückgebucht werden. Mir ist bekannt, dass die kontoführende Bank nicht zur Zahlung verpflichtet ist, wenn auf dem Konto keine Deckung vorhanden ist. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu meinen Lasten. **Nach Begleichung der Schlussrechnung wird das SEPA-Lastschriftmandat automatisch deaktiviert.**

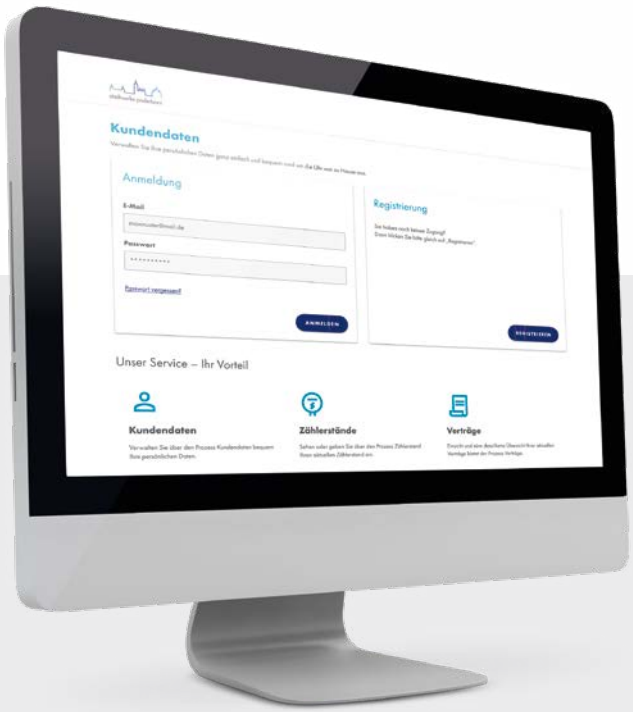
Titel: _____ Vorname: _____ Name: _____ Geburtsdatum: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Straße: _____ Hausnummer: _____

IBAN: _____

Name der Bank: _____ Kontoinhaber: _____

Ort: _____ Datum: _____ ▶ Unterschrift Kontoinhaber: _____



UNSER ONLINE-KUNDENPORTAL

- Vertragsdetails und Rechnungsdaten einsehen
- Persönliche Daten oder Ihre Bankverbindung ändern
- Zählerstände erfassen
- Monatliche Abschlagszahlungen anpassen

Registrieren Sie sich jetzt unter **www.stadtwerke-pb.de/kundenportal** und nutzen Sie die Vorteile!

B = ANMELDUNG

stadtwerke paderborn

4 Zahlungsweise

Liefer- und Zählerdaten

4.1 Lieferadresse

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Straße: _____ Hausnummer: _____

4.2 Zählerdaten

Zählernummer: _____

Die Lastschrift ist praktisch und gerade bei wiederkehrenden Zahlungen sinnvoll. Ihr Vorteil: Sie müssen nicht an die Überweisung des nächsten Abschlags, die Gutschriftauszahlung oder Nachforderung der Jahresverbrauchsabrechnung und die Änderung des Abschlagsbetrags nach einer Jahresverbrauchsabrechnung denken.

Sie können den Beitrag selbstverständlich auch überweisen. Die für die Überweisung nötige Bankverbindung wird Ihnen mit der Zusendung der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

B SEPA-Mandat Basislastschrift für wiederkehrende Zahlungen / Lastschrift

Gewünschte Zahlungsweise

☐ SEPA-Lastschriftmandat ☐ Überweisung/Dauerauftrag durch Kunde

SEPA-Mandat Basislastschrift (Gläubiger-Identifikationsnummer DE76ZZZ00001788445)

Ich beauftrage die Stadtwerke Paderborn GmbH als handelnder Geschäftsbesorger der Wasserwerke Paderborn GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von nachstehend genanntem Konto einzuziehen. Die Abschlagsbeträge sind zum 10. eines jeden Monats fällig. Unberechtigten Abbuchungen kann innerhalb von acht Wochen widersprochen und der Betrag über die kontoführende Bank zurückgebucht werden. Mir ist bekannt, dass die kontoführende Bank nicht zur Zahlung verpflichtet ist, wenn auf dem Konto keine Deckung vorhanden ist. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu meinen Lasten.

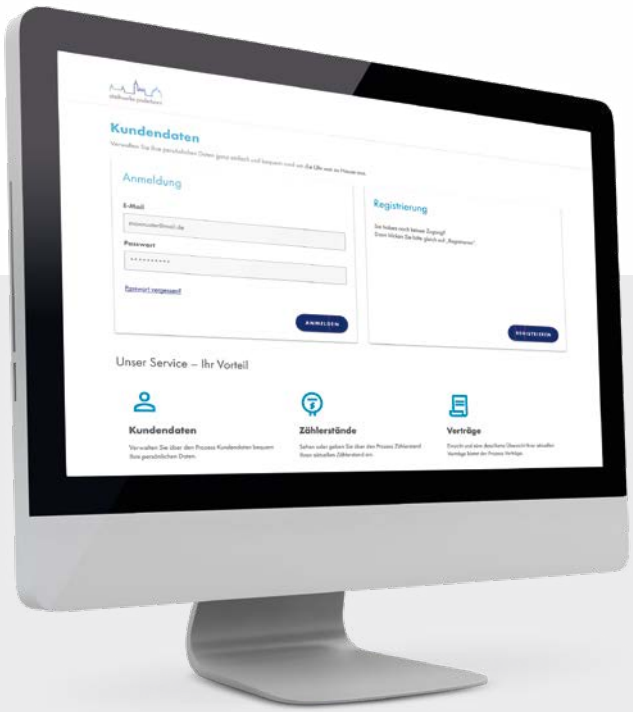
Titel: _____ Vorname: _____ Name: _____ Geburtsdatum: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Straße: _____ Hausnummer: _____

IBAN: _____

Name der Bank: _____ Kontoinhaber: _____

Ort: _____ Datum: _____ ▶ Unterschrift Kontoinhaber: _____



UNSER ONLINE-KUNDENPORTAL

- Vertragsdetails und Rechnungsdaten einsehen
- Persönliche Daten oder Ihre Bankverbindung ändern
- Zählerstände erfassen
- Monatliche Abschlagszahlungen anpassen

Registrieren Sie sich jetzt unter **www.stadtwerke-pb.de/kundenportal** und nutzen Sie die Vorteile!

stadtwerke paderborn

PREISBLATT

GÜLTIG AB DEM 01.10.2026

Für das Jahr 2026 gewähren wir keine Preisgarantie.
Alle Preise sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Haushaltsstrom

naturstrom^{PB} > 100.000 Einwohner

Arbeitspreis gilt für Verbrauchsstellen in Städten:
z.B. Paderborn inkl. Stadtteile

Betrag	Arbeitspreis	Grundpreis
netto	25,93 ct/kWh	12,59 €/Monat
brutto	30,85 ct/kWh	14,98 €/Monat

naturstrom^{PB} < 100.000 Einwohner

Arbeitspreis gilt für Verbrauchsstellen in Städten:
z.B. Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borchen, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Salzkotten inkl. aller Ortsteile

Betrag	Arbeitspreis	Grundpreis
netto	25,53 ct/kWh	12,59 €/Monat
brutto	30,37 ct/kWh	14,98 €/Monat

Dynamischer Strom

naturstromflex^{PB}

Der Arbeitspreis setzt sich aus dem Viertelstundenpreis der EPEX Spot zuzüglich Umlagen, Abgaben, Steuern sowie Netzentgelte zusammen. Der Grundpreis setzt sich aus Netz-, Messentgelte zusammen. Hinzu kommt der Vertriebsanteil:

Betrag	Arbeitspreis	Grundpreis
netto	1,39 ct/kWh	4,00 €/Monat
brutto	1,65 ct/kWh	4,76 €/Monat

Hinweis zu steuerbaren Verbrauchseinrichtung (StVE):
Mit Modul 1 sinkt der Grundpreis bei naturstrom^{PB} auf 3,51 €/Monat. Vergünstigungen nach Modul 2 ist bei naturstrom-mobil+^{PB} und naturheizstrom3^{PB} enthalten. Modul 1 und Modul 3 können nur mit naturstromflex^{PB} genutzt werden.

Ladestrom

naturstrom-mobil+^{PB}

naturstrom-mobil+PB mit unterbrechbarer Zähleinrichtung

Betrag	Arbeitspreis	Grundpreis
netto	19,68 ct/kWh	5,66 €/Monat
brutto	23,42 ct/kWh	6,74 €/Monat

naturstrom^{PB} individuell

Sie haben mehrere Verbrauchsstellen oder sind ein gewerblicher Großverbraucher, dann sprechen Sie uns direkt an.
E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-pb.de

Heizstrom

naturheizstrom^{PB} (Nachtspeicher)

naturheizstrom1^{PB} getrennte Messung

Betrag	Arbeitspreis Hochtarif	Arbeitspreis Niedertarif	Grundpreis Hoch- und Niedertarif
netto	24,93 ct/kWh	19,68 ct/kWh	8,48 €/Monat
brutto	29,66 ct/kWh	23,42 ct/kWh	10,09 €/Monat

naturheizstrom2^{PB} gemeinsame Messung

Betrag	Arbeitspreis Hochtarif	Arbeitspreis Niedertarif	Grundpreis Hoch- und Niedertarif
netto	25,93 ct/kWh	19,68 ct/kWh	11,87 €/Monat
brutto	30,85 ct/kWh	23,42 ct/kWh	14,13 €/Monat

naturheizstrom^{PB} (Wärmepumpe)

naturheizstrom3^{PB} getrennte Messung

Betrag	Arbeitspreis Hochtarif	Arbeitspreis Niedertarif	Grundpreis Hoch- und Niedertarif
netto	19,68 ct/kWh	19,68 ct/kWh	5,66 €/Monat
brutto	23,42 ct/kWh	23,42 ct/kWh	6,74 €/Monat

stadtwerke paderborn

PREISBLATT

GÜLTIG AB DEM 01.10.2026

Für das Jahr 2026 gewähren wir keine Preisgarantie.
Alle Preise sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

erdgas^{PB}

Betrag	Arbeitspreis	Grundpreis
netto	10,04 ct/kWh	9,90 €/Monat
brutto	11,95 ct/kWh	11,78 €/Monat

erdgas^{PB} individuell

Sie haben mehrere Verbrauchsstellen oder sind ein gewerblicher Großverbraucher, dann sprechen Sie uns direkt an.

E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-pb.de

trinkwasser^{PB}

Preise gelten für: Paderborn, Bad Lippspringe und Borchen

Qn = Nenndurchfluss in m³/Stunde | Q3 = Dauerdurchfluss in m³/Stunde.
Jede Zähleinrichtung gilt als gesonderte Abnahmestelle, die nach dem gewählten oder festgesetzten Tarif für sich abgerechnet wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Abnahmestellen zu einem Gesamtverbrauch findet nicht statt.

Arbeitspreis nach Preisstufe (PS)	**netto € / m³**	**brutto € / m³**
PS 1 für die ersten 10.000 m³/Jahr	1,80	1,93
PS 2 für die nächsten 50.000 m³/Jahr	1,75	1,87
PS 3 für den weiteren Verbrauch	1,70	1,82

Grundpreis für Zählergröße	**netto € / Jahr**	**brutto € / Jahr**
Qn 2,5 / Q_3 4	136,42	145,97
Qn 6 / Q_3 10	265,25	283,82
Qn 10 / Q_3 16	493,81	528,38
Qn 15 / Q_3 25	788,67	843,88
Qn 40 / Q_3 63	1.913,50	2.047,45
Qn 60 / Q_3 100	3.154,71	3.375,54
Qn 150 / Q_3 250	7.412,64	7.931,52

ZUSAMMENSETZUNG DER STROMLIEFERUNG

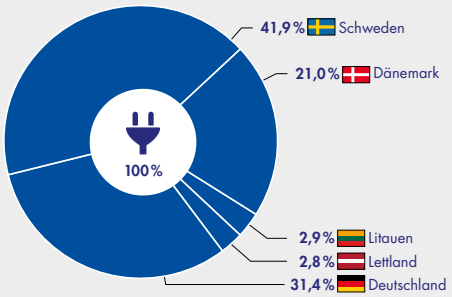
Die Stadtwerke Paderborn bieten ausschließlich Ökostrom an. Wir beziehen unsere Herkunftsnachweise aus europäischen Anlagen, die regenerativen Strom erzeugen. Unsere Lieferanten garantieren, dass genau die Menge Strom, die wir abnehmen, in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Es fallen 0 g/kWh CO_2-Emissionen und 0,0000 g/kWh radioaktiver Abfall an.

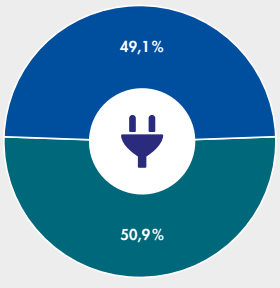
Zum Vergleich: Im deutschen Strommix fallen 300 g/kWh CO_2-Emissionen und 0,00000 g/kWh radioaktiver Abfall an.

Eine barrierefreie Version der Inhalte steht Ihnen online zur Verfügung. Scannen Sie dazu einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone oder öffnen Sie den unten angegebenen Link:
www.stadtwerke-pb.de/strom/strommix

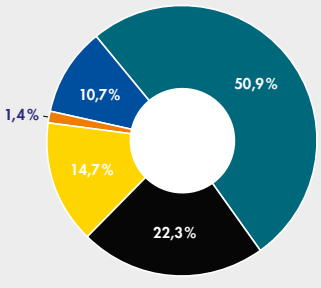
GESAMTENERGIETRÄGERMIX DES UNTERNEHMENS



UNTERNEHMENSVERKAUFSMIX
naturstrom^{PB} | naturheizstrom^{PB} | naturstrom-mobil+^{PB}



GESAMTENERGIETRÄGERMIX DEUTSCHLAND*



Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG | erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG | Kohle | Erdgas | sonst. fossile Energieträger
Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage: 0,0%

Die gelieferte Strommenge unserer Stromprodukte wird bilanziell vollständig durch Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energien gedeckt.

Wir lassen per Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamts gemäß den gesetzlichen Vorgaben bestätigen, dass die entsprechende Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Für jede an Kundinnen und Kunden gelieferte Kilowattstunde wird die entsprechende Menge an Herkunftsnachweisen jährlich entwertet. Dadurch wird eine doppelte Vermarktung ausgeschlossen.

Informationen nach § 42 EnWG
Allgemeine Informationen gemäß § 42 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Sie unter Links und Downloads.

*Quelle: BDEW – Stand: 13.04.2026

Stadtwerke Paderborn GmbH | Rolandsweg 80 | 33102 Paderborn | T 05251/18548-0 | F 05251/18548-88 | www.stadtwerke-pb.de | kundenservice@stadtwerke-pb.de

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist". Zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 11.12.2014 I 2010 (Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBWasserV Anhang EV; Maßgaben nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. oo G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013).

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

1| Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

2| Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

3| Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

4| Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§2 Vertragsabschluss

1| Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

2| Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der Wasserversorgungsunternehmen entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

3| Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§3 Bedarfsdeckung

1| Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

2| Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§4 Art der Versorgung

1| Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

2| Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

3| Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

4| Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

1| Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2| Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

3| Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§6 Haftung bei Versorgungsstörungen

1| Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
   § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

2| Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

3| Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

4| Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

5| Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

6| Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§7 weggefallen

§8 Grundstücksbenutzung

1| Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet würde.

2| Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

3| Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, sowei die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

4| Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5| Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

6| Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§9 Baukostenzuschüsse

1| Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

2| Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs oder Versorgungsgebiets berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

3| Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

4| Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

5| Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

6| Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§10 Hausanschluss

1| Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

2| Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

3| Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

4| Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

5| Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

6| Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

7| Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

8| Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1| Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

2| Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

3| Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

4| § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§12 Kundenanlage

1| Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung über lassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

2| Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

3| Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

4| Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

1| Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

2| Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

3| Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§14 Überprüfung der Kundenanlage

1| Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2| Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

3| Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

1| Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2| Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§17 Technische Anschlussbedingungen

1| Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

2| Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§18 Messung

1| Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

2| Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

3| Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

1| Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

2| Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§20 Ablesung

1| Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

2| Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§21 Berechnungsfehler

1| Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2| Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§22 Verwendung des Wassers

1| Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

2| Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

3| Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

4| Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§23 Vertragsstrafe

1| Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

2| Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

3| Ist die Dauer der unbefugten Entnahmen oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

1| Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

2| Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

3| Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§25 Abschlagszahlungen

1| Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2| Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

3| Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§27 Zahlung, Verzug

1| Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

2| Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§28 Vorauszahlungen

1| Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2| Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

3| Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§29 Sicherheitsleistung

1| Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

2| Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst

3| Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

4| Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. Soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtlich Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

1| Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

2| Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

3| Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

4| Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

5| Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

6| Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7| Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

1| Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2| Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

3| Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

4| Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§34 Gerichtsstand

1| Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

2| Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufent- halt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

1| Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

2| Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§36 weggefallen

§37 Inkrafttreten

1| Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

2| Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

3| § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Der Bundesminister für Wirtschaft

Streitbeilegungsverfahren

Gegen die Entscheidung können Verbraucher im Sinne des § 13 BGB unter den Voraussetzungen des § 14 VSBG i. V. m. der Verfahrensordnung der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle die Schlichtungsstelle anrufen. Die Stadtwerke Paderborn GmbH erklärt sich bereit, an Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: 07851/79579-40, Telefax: 07851/79579-41, Internet: www.verbraucher-schlichter.de,

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de.

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der Wasserwerke Paderborn GmbH
Stand Februar 2025

1 I Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1.1 Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2 I Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

2.1 Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

2.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.

2.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach dem veröffentlichten Preisblatt.

2.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

2.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

3 I Wirtschaftliche Unzumutbarkeit (zu § 10 AVBWasserV)

Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen fordern.

4 I Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach dem veröffentlichten Preisblatt.

5 I Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

6 I Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Wasserwerken Paderborn GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Hierfür steht das Portal Standrohrverwaltung auf der Internetseite der Wasserwerke Paderborn GmbH zur Verfügung.

7 I Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von etwa 12 Monaten. Abschlagszahlungen werden in der Regel monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Wasserversorgungsunternehmen vorbehalten.

8 I Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (zu § 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

9 I Widerspruch elektronische Wasserzähler

9.1 Soll ein elektronischer Wasserzähler mit Sendemodul eingesetzt werden, weist das Versorgungsunternehmen den Kunden des versorgten Objekts spätestens vier Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass der Kunde oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung des Sendemoduls innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können.

9.2 Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht bei Mehrfamilienhäusern ab drei Wohneinheiten oder Gewerbeeinheiten. Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen, insbesondere bei außerplanmäßigem Zählerwechsel bzw. bei kurzfristigem Vertragspartnerwechsel, von der o.g. 4-wöchigen Informationspflicht abgewichen werden. Das Widerspruchsrecht bleibt im Übrigen davon unberührt.

10 I Datenschutz

10.1 Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

10.2 Weitere Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Internetseite www.wasserwerke-paderborn.de/datenschutz. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß DSGVO unverzüglich an etwaige Mieter des versorgten Objekts – sofern dieses über weniger als drei Wohneinheiten verfügt – weiterzuleiten.

11 I Verbraucherschlichtungsstelle

Die Wasserwerke Paderborn GmbH ist gesetzlich nicht verpflichtet, im Bereich Wasser an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilzunehmen und nimmt daher an einem solchen Schlichtungsverfahren auch nicht teil.

12 I Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

12.1 Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die Stadtwerke Paderborn GmbH als handelnder Geschäftsbesorger fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

12.2 Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke Paderborn GmbH kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Paderborn GmbH.

12.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Paderborn GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

- Rücklastschrift in der jeweils von der Bank erhobenen Gebühr
- Mahngebühr 3,00 €[2])
- Nachinkasso 30,70 €[2])
- Bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung: 85,60 €[2])
- Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trenneinrichtung 100 €[1])

[1]) Bruttopreise einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer
[2]) nicht umsatzsteuerpflichtig

Die Wiederinbetriebnahme/-herstellung erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten Mo.-Fr. am folgenden Werktag. Bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit, montags bis freitags 6.30 bis 18.30 Uhr, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.

12.4 Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

12.5 Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziffer 3.3 bzw. 3.4 bemessenden Betrag.

13 I Preise für die Lieferung von Trinkwasser

Für die Trinkwasserlieferung berechnet die Stadtwerke Paderborn GmbH die jeweils geltenden, im Internet und den Produktinformationen veröffentlichten Preise.

14 I Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

15 I Auskunft Frischwassermengen zur Abwasserentgeltberechnung

Die Stadtwerke Paderborn GmbH sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

Die ergänzenden Bedingungen der Wasserwerke Paderborn GmbH zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.02.2025 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.12.2020.